



2.4 Satzung

der Gemeinde Westerkappeln zur
Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW

S a t z u n g

der Gemeinde Westerkappeln

zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW

vom 13.12.2019

(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 16.12.2022)

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S.202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 21.01.2018 (GV NRW S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2858ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2018 (BGBl I S. 2254, 2255), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV NRW S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gewässerunterhaltung

- (1) In der Gemeinde Westerkappeln wird die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW wahrgenommen.

2.4 Umlegungssatzung Gewässer II. Ordnung

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- a) Unterhaltungsverband Düsterdieker Aa
 - b) Unterhaltungsverband Mettinger Aa
 - c) Unterhaltungsverband Düte
 - d) Unterhaltungsverband Bardelgraben
- (2) Die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer umfasst die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG und in § 61 LWG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben und Bereiche und muss sich gemäß § 39 Abs. 2 WHG an den Maßgaben der §§ 27 bis 31 WHG sowie § 39 Abs. 2 WHG orientieren.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der in §1 genannten Gewässer entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW auf die beteiligten Gemeinden um. Die der Gemeinde Westerkappeln danach erwachsenden Verbandslasten und sonstige für die Gewässer aufgebrauchte Kosten werden den Eigentümern der in der Gemeinde Westerkappeln gelegenen Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer als Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auferlegt. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereiches der Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers.
- (2) Die Umlage des Aufwandes und der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand und die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind. Die Erschwerer werden direkt durch die Unterhaltungsverbände herangezogen.
- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, den Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept gemäß § 74 Abs. 2 LWG NRW.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs.1 Satz 3 LWG NRW).
- (4) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde Westerkappeln anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Jahresende, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr ist gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW die Flächengröße des Grundstücks in Quadratmeter. Die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung werden gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Der Umfang der versiegelten und unversiegelten Fläche der Grundstücke wird im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen sowie aus der Auswertung von Luftbildern des Gemeindegebietes der Gemeinde Westerkappeln ermittelt. Die Gemeinde Westerkappeln kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen vom Gebührenpflichtigen fordern. Sofern die der Veranlagung zugrundeliegenden Flächendaten von den tatsächlichen Flächen vor Ort abweichen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde Westerkappeln binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides mitzuteilen. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachungsgerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige (nicht versiegelte) Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde Westerkappeln anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Veränderung wird ab dem 01.01. des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

**§ 5
Gebührensatz**

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

<i>Unterhaltungsverband</i>	Gebührensatz in €/m²	Gebührensatz in €/m²
	<i>versiegelte Fläche</i>	<i>übrige (= unversiegelt) Fläche</i>
Düsterdieker Aa	0,04273	0,00028
Mettinger Aa	0,03771	0,00020
Düte	0,03470	0,00037
Bardelgraben	0,693396	0,00026

**§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Steuern, Gebühren und Abgaben erhoben

werden.

**§ 7
Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde Westerkappeln mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde Westerkappeln daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Westerkappeln für fließende Gewässer II. Ordnung vom 19.12.2001 (in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 21.12.2015) tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.